



**VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM**  
**BESCHLUSS**

VG 6 L 921/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

bevollmächtigt::

Rechtsanwältin Johanna Künne, Karl-Marx-Straße 12  
12043 Berlin, Az.: ■■■/24.jk,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration, und Flüchtlinge, Post-  
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: ■■■■■-160,

Antragsgegnerin,

wegen: Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) Russische  
Föderation

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 23. Dezember 2024

durch den Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■  
als Einzelrichter

**beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der vor der Kammer zum Geschäftszeichen  
VG 6 K 2950/24.A geführten Klage gegen die Abschiebungsandrohung in

Nr. 5 des Bescheids des Bundesamts vom 2. Oktober 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben

### Gründe:

I. Der am 1991 in Grosny geborene Antragsteller - zur Person durch einen Reisepass ausgewiesen als russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit - hatte bereits 2013 in der Republik Polen ohne Erfolg einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Am 6. März 2023 stellte er bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Asylantrag, den das Bundesamt als Zweitantrag behandelte.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. Oktober 2024, zugestellt am 10. Oktober 2024, wurde der Antrag des Antragstellers vom 6. März 2023 auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt (Nr. 1 und 2). Der Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes wurde ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 3). Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, andernfalls er in die Russische Föderation oder in einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat abgeschoben werden, wobei die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt wurden (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller mit am 14. Oktober 2024 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom selben Tag Klage

mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Oktober 2024 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu-zuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfswei-se festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 in die Russische Föderation bestehen. Über diese Klage, die unter dem Akten-zeichen VG 6 K 2950/24.A vor der Kammer geführt wird, wurde bislang noch nicht entschieden. Zugleich ist (sinngemäß) beantragt worden,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II. Der zulässige Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Bericht-erstatte als Einzelrichter entscheidet, ist begründet.

Der Eilantrag, der als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit Be-zug auf die Abschiebungsandrohung unter Nr. 5 des streitgegenständlichen Be-scheids zu verstehen ist (§ 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet, da ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßig-keit des Bescheides bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Der Antrag ist gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, (§ 36 Abs. 3 AsylG in Verbin-dung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 VwGO statthaft, soweit er sich ge-gen die gemäß § 75 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung wendet. Des Weiteren wurden der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und die Klage inner-halb der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG bei Gericht eingelegt.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach (§ 36 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß §§ 36 Abs. 3 und 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Asylsuchenden

den, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Dabei darf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 16a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG), § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes erfolgen. „Ernstliche Zweifel“ im Sinne der genannten Vorschrift liegen nur dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Das Gericht darf sich dabei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht auf eine summarische Prüfung beschränken, wenn dem Antragsteller im Falle der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes bereits eine endgültige Verletzung seiner Rechte droht und insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2020 - 2 BvR 939/20 -, juris m.w.N.) Insoweit fordert der effektive Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, dass sich das Verwaltungsgericht nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils begnügen darf, sondern die Frage der Offensichtlichkeit - wenn es sie bejahen will - erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren klären und insoweit über eine summarische Prüfung hinausgehen muss (BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juli 2020 - 2 BvR 939/20 -, juris und vom 25. Februar 2019 - 2 BvR 1193/18 -, juris Rn. 21). Das Verwaltungsgericht muss dabei überprüfen, ob das Bundesamt aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ferner, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2019 - 2 BvR 1193/18 -, juris Rn. 21 m.w.N.). Des Weiteren darf die Verneinung relevanter inlandsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 AsylG keinem ernstlichen Zweifel unterliegen.

Gemessen an diesem Maßstab begegnet die Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, Abschiebungsverbote

zugunsten des Antragstellers nicht festzustellen und die Abschiebung in die Russische Föderation anzudrohen, ernstlichen Zweifeln.

Soweit sich in einem Rechtsstreit Rechtsfragen stellen, die schwierig und ungeklärt sind oder die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, hindert dieser Umstand für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht. Das Gericht hat dabei allerdings in den Blick zu nehmen, dass sich eine solche Prüfung im Eilverfahren auf die Möglichkeiten des Rechtsschutzsuchenden auswirkt, die Entscheidungsfindung im Hauptsache- und in Rechtsmittelverfahren zu beeinflussen; dies gilt im Asylverfahren in besonderer Weise. Stellt sich bei der Rechtsprüfung eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des dann in letzter Instanz entscheidenden Gerichts an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) erfordert, gebietet Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), dies im Eilverfahren zu berücksichtigen. Regelmäßig wird dann jedenfalls die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes nicht bejaht werden können (BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 - 2 BvR 44/24 - juris, Rn. 17 f.). So liegt es hier.

Der hier vorliegende Antrag wurde gemäß § 71a Abs. 1 AsylG als Zweitantrag eingestuft, da der Antrag des Antragstellers auf internationalen Schutz in Polen abgelehnt wurde. Nach dem vorbezeichneten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes regelmäßig die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wenn eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage zu klären und dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen ist. Dies gilt auch, wenn die Frage dem Europäischen Gerichtshof in einem anderen Verfahren vorgelegt worden ist (BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 - 2 BvR 44/24 - juris, Rn.22).

Diese entscheidungserhebliche Frage ist auch für das vorliegende Verfahren von Bedeutung, da die (offensichtliche) Unbegründetheit des Asylantrags damit begründet wird, dass es sich um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG handle.

Nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgericht ist eine offensichtliche Unbegründetheit nur dann zu bejahen, wenn „im maßgeblichen Zeitpunkt der Ent-

scheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweichung der Klage geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2000 - 2 BvR 1429/98 -, juris Rn. 3). Angesichts der einschneidenden Rechtsfolgen kann eine solche Evidenzentscheidung nur dann getroffen werden, wenn das Asylbegehren eindeutig aussichtslos ist.

Um die vorbezeichnete Wertung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu unterlaufen, ist § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG auf der Tatbestandsebene so auszulegen, dass, die die Folge- oder Zweit Antragstellung indizieren muss, dass der Asylantrag rechtsmissbräuchlich gestellt wurde.

Die Neuregelung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist vergleichbar mit § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG in der Fassung vor dem 27. Februar 2024. Nach dieser Regelung war ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller gegen seine Mitwirkungspflichten verstieß. Diese Vorschrift ist deshalb mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG vergleichbar, weil beide - völlig unabhängig von der inhaltlichen Begründetheit des Antrags - aufgrund formaler Vorschriften zwingend zu einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet führen. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG (alte Fassung) wurde deshalb einschränkend dahin ausgelegt, dass nur solche Verstöße gegen Mitwirkungspflichten unter den Tatbestand fallen, die ein solches Gewicht haben, dass das Verhalten des Asylbewerbers den Schluss erlaubt, er habe das Asylverfahren missbräuchlich betrieben (Bayerischer VGH, Beschluss vom 6. April 2022 - 15 B 22.30094 -, juris Rn. 16).

Eine missbräuchliche Asylantragstellung liegt hier aber offensichtlich nicht vor. Der Antragsteller hat seinen ersten Asylantrag 2013 gestellt. Es ist nachvollziehbar, dass er mehr als zehn Jahre später erneut aus der Russischen Föderation flieht, und zwar dieses Mal, weil er eine Einberufung in die russische Armee befürchtet. Ob dies einen Anspruch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes rechtfertigt, ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) oder einen Zweitantrag (§ 71a Abs. 1 AsylG) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Ein weiteres Asylverfahren wurde seitens des Bundesamtes zwar durchgeführt, weil es den Wiederaufnahmegrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bejaht hat.

Die Frage, ob ein in Deutschland gestellter Asylantrag als Zweitantrag als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde, oder ob eine solche Entscheidung nur dann mit der Asylverfahrensrichtlinie vereinbar ist, wenn die Asylanträge in demselben Mitgliedstaat gestellt und die Ablehnung des ersten Asylantrages in demselben Mitgliedstaat erfolgt ist, in dem der zweite Asylantrag gestellt wurde, ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als hoch streitig einzustufen (ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, die mit der Ablehnung des Asylantrags gemäß § 71a Abs. 1 AsylG verbunden und auf § 71a in Verbindung mit § 34 Abs. 1 AsylG gestützt wurde - ernstliche Zweifel bejahend z.B. Bayerischer VGH, Beschluss vom 26. Januar 2023 - 6 AS 22.31155 -, juris; ernstliche Zweifel verneinend z.B. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 28. Dezember 2022 - 11 LA 280/21 -, juris, beide jeweils umfangreich mit weiteren Nachweisen).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 26) und des Europäischen Gerichtshofs ist die Frage der Vereinbarkeit des § 71a AsylG mit Unionsrecht bislang offengelassen worden. Der EUGH hat zwar mit Urteil vom 22. September 2022 (C-497/21, juris) die Frage für den Fall (verneinend) beantwortet, dass der frühere Antrag in dem Mitgliedstaat Dänemark gestellt und abgelehnt wurde; das hat er allerdings damit begründet, dass nach dem Abkommen zwischen der Union und Dänemark (ABl. 2006, L 66, S. 38) die RL 2011/95/EU auf Dänemark keine Anwendung findet und dort deshalb kein „Antrag“ im Sinn von Art. 2 Buchst. b) RL 2013/32/EU gestellt und keine „bestandskräftige Entscheidung“ im Sinn von Art. 2 Buchst. e) RL 2013/32/EU getroffen werden kann (juris Rn. 43 ff.). Die Frage, ob der Begriff „Folgeantrag“ auf einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz anwend-

bar ist, der in einem Mitgliedstaat gestellt wird, nachdem ein anderer Mitgliedstaat als Dänemark (und Irland) einen früheren Antrag eine bestandskräftige Entscheidung abgelehnt hat, hat der EuGH jedoch erneut ausdrücklich offengelassen (EuGH, Urteile vom 22. September 2022 - C-497/21 -, juris Rn. 46 und vom 20. Mai 2021 - C-8/20 -, juris Rn. 40 im Hinblick auf Norwegen).

Auf einen Vorlagebeschluss des VG Minden (Beschluss vom 8. Oktober 2022 - 1 K 1829/21.A -, juris) ist diese Fragestellung derzeit beim EuGH anhängig (Rechtssache C-123/23). Das Bundesverwaltungsgericht hat daraufhin ein bei ihm anhängiges Verfahren mit Beschluss vom 1. August 2023 entsprechend § 94 VwGO bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt (BVerwG, Beschluss vom 1. August 2023 - 1 C 1/23 -, juris).

In Eilverfahren dürfen die Fachgerichte ihre Entscheidungen grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache stützen. Strengere Anforderungen gelten mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) jedoch, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Möchten die Gerichte sich in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, müssen sie die Sach- und Rechtslage - sofern möglich - nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen (BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 - 2 BvR 44/24 -, juris Rn. 15 f.).

Angesichts der vorliegenden ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheides überwiegt das Interesse des Antragstellers, jedenfalls bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von einer Abschiebung nach Russland verschont zu bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED]  
am: 23.12.2024 21:31